

# **Satzung**

## **I.**

### **FIRMA, SITZ und ZWECK**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

##### **CARUSO Carsharing eGen**

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Dornbirn.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen und unterliegt der gesetzlichen Revision durch den Revisionsverband der RLB Vorarlberg.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Entwicklung, den Aufbau, das Angebot und die Verwaltung von Mobilitätsdienstleistungen.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft umfasst insbesondere:
- a) Forschung und Entwicklung im Bereich von Mobilitätsdienstleistungen
  - b) Auf- und Ausbau der notwendigen Infrastruktur
  - c) den Vertrieb und das Angebot von Carsharing-Dienstleistungen
  - d) Marketing und Kommunikation.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft insbesondere berechtigt:
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
  - b) Zweigniederlassungen zu errichten;
  - c) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften zu beteiligen und Privatstiftungen zu errichten;
  - d) Unternehmen, Betriebe zu pachten.

## II.

### Mitgliedschaft

#### § 3

#### Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
  - a) Natürliche und juristische Personen, die Fahrzeuge in den Carsharing-Pool einbringen oder die das Carsharing-Angebot der Genossenschaft nutzen
  - b) Natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die ein Unternehmen betreiben und ihren Fuhrpark durch die Genossenschaft in Form eines Carsharings verwalten;
  - c) Öffentliche Gebietskörperschaften sowie Unternehmungen in überwiegend öffentlicher Hand;
  - d) Natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die als Bauträger tätig sind und Carsharing-Angebote bei ihren Projekten mitanbieten;
  - e) Andere natürliche und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst **Europa**.

#### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### § 5

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, so endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Diese hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;

- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
- (3) im Fall des Todes eines Mitgliedes mit dem Ende des Geschäftsjahres, es sei denn, dass seitens eines Erben binnen 8 Wochen nach Vorliegen der Einantwortungsurkunde der Antrag auf Zustimmung zur Rechtsnachfolge in die Mitgliedschaft gestellt wird und der Vorstand in der Folge die dann wirksam werdende Rechtsnachfolge genehmigt;
- (4) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch die Auflösung;
- (5) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
- (6) durch Ausschließung.

## **§ 6**

### **Ausschließung von Mitgliedern**

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt oder den Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
  - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb für mindestens 1 Kalenderjahr nicht erfüllen kann;
  - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
  - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - e) andere wichtige Gründe vorliegen, z.B. das Mitglied gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Die Ausschließung eines Mitgliedes des Vorstandes kann auch durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 14 Tagen mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder**

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens der ausgeschiedenen Mitglieder und der gekündigten Geschäftsanteile findet ein Jahr nach Genehmigung des Jahresabschlusses des Jahres statt, in welchem das Ausscheiden oder die Kündigung der Geschäftsanteile wirksam wurde, und darf nur insoweit erfolgen, als der Gesamtnennbetrag der anrechenbaren Geschäftsanteile trotz des gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens

von Mitgliedern dadurch nicht unter 80 % des zu einem Geschäftsjahresende erreichten Höchststandes sinkt.

- (3) Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 Z 1 der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilegut haben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gegen Kostenvergütung zu benützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Kopfstimme.
- (4) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- (5) Das Stimmrecht und die sonstigen Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
  - a) Natürliche Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber vom Ehegatten, Kind, Elternteil, einem Geschwisterteil oder einem Mitbesitzer oder einem Mitarbeiter ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
  - b) juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten;
  - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch die sonstigen vertretungsbefugten Arbeitnehmer vertreten.

In Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Rechte kann niemand mehr als 3 Kopfstimmen auf sich vereinen – auch nicht vertretungsweise.

- (6) Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung nach § 17 (4) der Satzung abgehalten, werden die unter (1) bis (4) genannten Rechte der Mitglieder durch die Delegierten ausgeübt.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Geschäftsanteile:
  - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied auch von der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile abhängig machen.

- b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,-- (Euro einhundert).
  - c) Die Übertragung sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
- (3) Haftung:  
Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.
- (4) Jahresbeitrag:  
Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge, deren Modalitäten und Höhe vom Vorstand beschlossen wird, zu zahlen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

### **III.**

#### **Verwaltung der Genossenschaft**

##### **§ 10**

##### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) der Aufsichtsrat
- d) die Generalversammlung

#### **A. Der Vorstand**

##### **§ 11**

##### **Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, das vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt wird. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Die Registrierung neu bestellter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist unverzüglich zu veranlassen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder behalten bis zur Löschung im Genossenschaftsregister ihre Funktion.
- (3) Ist die in Abs 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten, hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat seinerseits dafür zu sorgen, dass im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Unterschreitens der Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unverzüglich Vorkehrungen bzw.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

- (4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das über die Bestellung zu errichtende Protokoll der Aufsichtsratssitzung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen. Die Möglichkeit der Generalversammlung, Vorstandsmitglieder jederzeit abzurufen, bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten je zwei Vorstandsmitglieder die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Wurde nur ein Vorstandsmitglied bestellt oder verbleibt nur ein Vorstandsmitglied, dann vertritt dieses die Genossenschaft selbstständig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (2) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes die Unterschrift eines Prokuristen beigefügt wird. Gibt es nur ein Vorstandsmitglied, so genügt die Zeichnung durch dieses.
- (3) Der Vorstand hat für sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## **B. Der Beirat**

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung**

- (1) Der Beirat ist ein fakultatives Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der Beiratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Der Beirat wird von der Generalversammlung in einem Wahlgang auf längstens 5 Jahre gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- (3) Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Beiratsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Beirat dauernd beschlussunfähig, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Daneben sind in diesem Fall auch der Vorsitzende des Beirats bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt und verpflichtet. Kommen der Vorsitzende bzw.

sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat jedes Beiratsmitglied die Möglichkeit, eine Generalversammlung einzuberufen.

- (5) Die Mitglieder des Beirats werden durch das Protokoll der Generalversammlung, in der sie gewählt wurden, legitimiert.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Beirates**

- (1) Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes, insbesondere die Weiterentwicklung von Caruso, die Behandlung von internen und externen Ideen und Anliegen. Einzelnen Beiratsmitgliedern können auch konkrete Aufgaben des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft übertragen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Beirates zu laden und dürfen an jeder Beiratssitzung teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirates ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu laden und darf an jeder Aufsichtsratssitzung im Rahmen der Behandlung der Beiratsthemen gemäß Abs 1 teilnehmen.
- (3) Er hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche die weiteren Obliegenheiten und Befugnisse des Beirats näher regelt. Insbesondere die Einberufung des Beirats, seine Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung sind darin festzuhalten.
- (4) Der Beirat kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen, sofern kein Beiratsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufwege widerspricht und die für den Beschluss erforderliche Mehrheit erreicht wird.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen.

## **C. Der Aufsichtsrat**

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und einem Vorsitzendenstellvertreter. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf längstens fünf Jahre gewählt. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Die Funktionsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

- (4) Ist die in Abs. 1 festgelegte Mindestanzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung der Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

## § 16

### Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.  
Dem Aufsichtsrat obliegt zudem die Bestellung der Vorstandsmitglieder bzw. deren Abberufung inklusiv Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Beschlussfassung über den jährlichen Maßnahmenplan auf Basis der beschlossenen Strategie (Businessplan)
  - b) Beschlussfassung über Jahresabschluss
  - c) Beschlussfassung über Unternehmensstrategien:
    - Mittelfristige Strategie / Businessplan (3 Jahre)
    - Langfristige Strategie
    - Adaptierung und Anpassung Markenkonzept
  - d) Beschlussfassung über folgende Anträge an die Generalversammlung:
    - Änderungen der Satzung
    - Beschlussfassung über jährliche Investitionen und Großreparaturen, sofern sie € 2.000.000,- übersteigen
    - Rechtsverhältnisse, aus denen eine Gesamtbelastung von mehr als € 200.000,- entsteht
    - Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft
    - Veräußerung oder Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile
    - Auflösung der Genossenschaft, Einstellung des Geschäftsbetriebs, Verpachtung des Unternehmens und Bestellung der Liquidatoren
  - e) Abschluss von strategisch wichtigen Verträgen (z.B. Standortverträge, Autoanschaffungen). In der Geschäftsordnung des Vorstandes können hierfür Beträge festgelegt werden. Sofern es für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft erforderlich ist, ist die nachträgliche Einholung der Zustimmung zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Vergütungsregelung für den Vorstand erlassen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

## **D. Die Generalversammlung**

### **§ 17**

#### **Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens der zehnte Teil der Mitglieder verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 13 (4) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind grundsätzlich im Tätigkeitsgebiet abzuhalten.
- (4) Solange die Genossenschaft mindestens 500 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten werden (§ 24 Abs. 2 lit. j). Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates haben, wenn sie nicht als Delegierte gewählt sind, nur das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Für die Einberufung und Abhaltung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Delegierten werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf ein Jahr gewählt:
  - a) zur Durchführung der Wahl der Delegierten und zur besseren Betreuung der Mitglieder werden Gruppen gemäß § 3 Abs 1 lit a bis e definiert. Die Gruppeneinteilung ist vom Vorstand gemäß § 28 der Satzung bekanntzumachen;
  - b) die Mitglieder der einzelnen Gruppen sind vom Vorstand in einer Liste zu erfassen und bilden die Gruppenversammlung. Im Zweifelsfall werden Mitglieder durch Vorstandsbeschluss einer Gruppe zugeordnet. Jedes Mitglied kann nur in einer Gruppe stimmberechtigt sein;
  - c) die Gruppenversammlungen sind mindestens einmal jährlich vor Einberufung der ordentlichen Generalversammlung abzuhalten. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden der jeweiligen Gruppenversammlung. Ansonsten gelten für die Einberufung der Gruppenversammlung die Bestimmungen über die Einberufung der Generalversammlung sinngemäß. Die Gruppenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig;
  - d) Pro Gruppe ist aus dem Kreis der Gruppenmitglieder ein Delegierter und für den Fall der Verhinderung des Delegierten ein Ersatzdelegierter zu wählen. Jedes zu einer Gruppe gehörende Mitglied kann in der Gruppenversammlung Wahlvorschläge einbringen. Die Wahl der Delegierten erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt. Bei mehreren verschiedenen Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Mandat ist § 25 Abs 2 der Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (6) Bei der Gruppenversammlung hat der Vorstand Bericht über die Tätigkeiten der Genossenschaft zu erstatten. Ferner sollen alle Fragen, soweit sie die Belange der Genossenschaft und die Interessen der Gruppenmitglieder betreffen, beraten und erörtert werden, insbesondere die Vertretung der Gruppe in den Organen der

Genossenschaft. Beschlüsse können jedoch nur hinsichtlich der Wahl der Delegierten gefasst werden.

- (7) Die Bestimmungen über die Protokollierung der Generalversammlung gelten für die Gruppenversammlungen sinngemäß.
- (8) Von der Abhaltung von Delegiertenversammlungen ist wieder abzugehen, wenn es die Delegiertenversammlung selbst beschließt oder es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

## **§ 18**

### **Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Er ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Verlangt mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung in einem schriftlichen, begründeten Antrag, so hat der Vorstand eine Generalversammlung mit entsprechender Tagesordnung unverzüglich einzuberufen.
- (4) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung, der Revisor und ein Vertreter des Revisionsverbandes und über Einladung des Vorstands auch Personen, deren Anwesenheit sonst im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

## **§ 19**

### **Einberufungsfrist**

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sieben und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

## **§ 20**

### **Tagesordnung der Generalversammlung**

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder gestellt und der Genossenschaft vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

## **§ 21**

### **Vorsitz in der Generalversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes oder ein Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

## **§ 22**

### **Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 5 der Satzung) ist. Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten, ist sie in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 23**

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

- (1) Beschlüsse der Generalversammlung kommen – vorbehaltlich § 23 Abs 2 und 3 – zustande, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Beschlüsse gemäß § 24 Abs 2 lit e bis j der Satzung können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Sofern die Generalversammlung nicht als Delegiertenversammlung abgehalten wird, haben die Mitglieder der einzelnen Gruppen gemäß § 3 Abs 1 lit b, c und d in Summe jeweils genau so viele Stimmen wie die Mitglieder der Gruppe gemäß § 3 Abs 1 lit a („Stimmgleichheit aller Gruppen“). Den Mitgliedern der Gruppe gemäß § 3 Abs 1 lit e steht jeweils eine Kopfstimme zu.
- (4) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.

- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (6) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden. Sofern weniger als 100 Mitglieder anwesend sind, kann der Vorsitzende der Generalversammlung als Stimmenzähler fungieren.
- (7) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

## **§ 24**

### **Befugnisse der Generalversammlung**

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder oder den Delegierten in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der restlichen Aufsichtsratsmitglieder bzw. deren Abberufung inklusiv Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder;
  - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates;
  - c) Kenntnisnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
  - d) Änderung der Satzung;
  - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, sofern die Transaktion einen Gegenwert von EUR 200.000,-- übersteigt;
  - f) Beschlussfassung über jährliche Investitionen und Großreparaturen, sofern sie EUR 2.000.000,-- in Summe pro Jahr oder EUR 200.000,-- im Einzelfall übersteigen;
  - g) Rechtsverhältnisse, aus denen eine Gesamtbelastung von mehr als EUR 200.000,-- entsteht;
  - h) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
  - i) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;

- j) die Beschlussfassung, dass in Hinkunft die Generalversammlung als Delegiertenversammlung abzuhalten ist.

## **§ 25**

### **Wahlen**

- (1) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung.
- (2) Bei Abstimmung mit Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht bei der Abstimmung keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los.
- (3) Die Wahlen sind – sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt - in getrennten Wahlgängen vorzunehmen.
- (4) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

## **§ 26**

### **Protokollführung**

- (1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen. Werden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst, sind diese ebenfalls zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle sind von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

## IV

### Rechnungswesen und sonstige Bestimmungen

#### § 27

#### **Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

- (1) Der Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist während der Einberufungsfrist zur ordentlichen Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.
- (4) Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung, wobei Gewinne jedenfalls nicht ausgeschüttet werden.

#### § 28

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg.
- (2) In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 29

#### **Liquidation**

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

## § 30

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Mit der Erwirkung der Registrierung der Genossenschaft werden die Mitglieder des ersten Vorstands, das sind

Obmann DI Hubert Rhomberg, geboren am 06.12.1967 und

Obmann-Stellvertreter DI Christian Steger-Vonmetz, geboren am 05.06.1970.

Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, ist der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.
- (3) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Dornbirn, am .....

.....  
Vorstand

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Generalversammlung vom 10.05.2015 beschlossen.

Satzungsänderung beschlossen in der Generalversammlung am 05.10.2022.